

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Forchheim

Abfallwirtschaftssatzung - AWS

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Forchheim (mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken vom 18.11.2014, Nr. 55.1-8104-1-1) folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung, Abfalltrennung, Abfallverwertung
- § 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss - und Überlassungszwang
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten , Mitwirkung der Gemeinden
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 11 Bringsystem
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 13 Holsystem
- § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Gebühren
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 22 Inkrafttreten
- § 23 Übergangsregelungen

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹⁾Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). ²⁾Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³⁾Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe. ⁴⁾Nicht von dieser Satzung erfasst werden ferner Abfälle, die von den kreisangehörigen Gemeinden als entsorgungspflichtige Körperschaften nach Maßgabe einer gemeindlichen Satzung entsorgt werden
- (2) ¹⁾Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²⁾Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) ¹⁾Unter Biomüll sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben zu verstehen, die über die Biotonne eingesammelt werden. ²⁾Grünabfälle sind kompostierbare Abfälle aus Park-, Garten-, Friedhofs- und Straßenbegleitgrünpflege, wie z. B. Rasen-, Hecken-, Baumschnitt und Laub.
- (5) ¹⁾Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle des Hausrats aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren. ²⁾Der Landkreis kann in üblicher Weise bekannt geben, welche Gegenstände und Stoffe vom Sperrmüll ausgeschlossen sind.
- (6) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind die in Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind.
- (7) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste Stoffe, die bei Bauwerksabbrüchen anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile beinhalten.
- (8) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Ausbau und Reparatur von Bauwerken anfallenden Rückstände, auch mit mineralischen Bestandteilen.

(9) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle, soweit nicht die Aufgaben auf Dritte übertragen sind.

(10) ¹⁾Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²⁾Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(11) ¹⁾Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²⁾Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(12) Bewohner eines Grundstückes im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind oder ein Grundstück tatsächlich bewohnen.

(13) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung, Abfalltrennung, Abfallverwertung

(1) ¹⁾Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²⁾Die angefallenen Abfälle sind so zu trennen, dass eine Rückführung in den Stoffkreislauf weitestgehend gewährleistet ist.

(2) ¹⁾Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung zu trennen. ²⁾Die getrennten Abfälle sind einer gesonderten Verwertung oder Beseitigung zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

(3) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wie Abfälle vermieden oder verwertet werden können.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen und der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, bedienen

(3) ¹⁾Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ²⁾In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) ¹⁾Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

Gefährliche Abfälle gemäß der Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils gültigen Fassung,

- Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel gem. Abfallverzeichnisverordnung - AVV – 18 01 03* und 18 02 02*)
- Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (AVV 18 01 06*, AVV 15 02 02*, AVV 18 02 05*, AVV 15 01 10*)
- Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AVV 18 01 08* und AVV 18 02 07*),
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AVV 18 01 10*),
- Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (AVV 18 01 02).

4. Altautos, Altöl,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werde,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauabfälle, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Schlämme jeder Art,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
5. Sperrmüll, soweit er nicht über das Abrufsystem des Landkreises entsorgt wird (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 5).

(3) ¹⁾Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²⁾Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹⁾Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²⁾Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14 und 17 überlassen werden. ³⁾Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹⁾Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²⁾Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹⁾Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstü-

cken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²⁾Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹⁾Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²⁾Darunter fallen auch Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in wechselnden Zeitabständen benutzt werden (z. B. Wochenend- und Ferienhäuser) ³⁾ Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹⁾Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²⁾Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³⁾Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis. ⁴⁾ Abfälle zur Beseitigung sind getrennt von Abfällen zur Verwertung zu überlassen. Dazu ist es notwendig, Abfälle zur Beseitigung schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu erfassen und getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

(1) ¹⁾Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen - einschließlich Bewohnerzahl - und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²⁾Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹⁾Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

²⁾Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.

³⁾Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) ¹⁾Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²⁾Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³⁾Werden die benötigten Angaben nicht gemacht, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴⁾Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) ¹⁾Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²⁾Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹⁾Unterbleibt die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, Verkehrsbehinderungen oder sonstiger betrieblicher Gründe oder wird sie deswegen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²⁾Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

(3) Der Landkreis kann die Anlieferung von Abfällen an seine Abfallentsorgungseinrichtungen im Falle betrieblicher Engpässe vorübergehend zeitlich und mengenmäßig begrenzen.

§ 9

Eigentumsübertragung

(1) ¹⁾Der gemäß AWS zugelassene Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises bzw. des vom Landkreis beauftragen Dritten in das Eigentum des Landkreises bzw. des vom Landkreis beauftragten Dritten über. ²⁾Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³⁾Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte,

- a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
- b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder

2. durch den Abfallbesitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§17).

(2) Die Inanspruchnahme der in Abs. 1 Nr. 1 a) und b) genannten Systeme setzt voraus, dass die jeweilige Anfallstelle (private Haushalte, Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche) an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen ist.

§ 11

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, sonstige, näher bezeichnete Sammelstellen oder Entsorgungsanlagen) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereithält.

(2) ¹⁾Dem Bringsystem unterliegen, begrenzt auf haushaltsübliche Mengen,

1. folgende Abfälle zur Verwertung

- a) Grünglas, Braunglas, Weißglas (Flaschen, Behälterglas);
- b) Papier, Pappe, Kartonagen;
- c) Altmetalle wie z.B. Eisenschrott, Aluminium, Weißblech;
- d) Elektro- und Elektronikgeräte;
- e) Grünabfälle, sonstige pflanzliche Abfälle und sperrige Gartenabfälle, soweit der Abfallbesitzer diese Abfälle nicht selbst verwertet (z. B. Eigenkompostierung) oder soweit sie nicht im Holsystem (§ 13) entsorgt werden;
- f) Mineralische Baustellenabfälle, darunter fällt auch Bauschutt; mit der Maßgabe, dass größere Mengen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen sind;
- g) CDs, DVDs
- h) Tonerkartuschen
- i) Sperrmüll, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird

2. folgende Abfälle zur Beseitigung

Brennbare Baustellenabfälle und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden.

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(3) ¹⁾Sperrmüll im Sinne des § 1 Abs. 5 kann bis zu zweimal jährlich selbst zum Entsorgungszentrum Deponie Gosberg gebracht werden, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung gem. § 14 Abs. 5 Gebrauch gemacht wird. ²Die Anmeldung zur Selbstanlieferung erfolgt durch den Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten beim Landratsamt. ³Bei der Anmeldung sind Adresse, Grundstückseigentümer sowie Art und Menge des anzuliefernden Sperrmülls anzugeben. ⁴Der Landkreis kann zusätzliche Angaben verlangen. ⁵Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt. ⁶Der Landkreis teilt dem Grundstückseigentümer den Anliefertag in geeigneter Weise mit; Satz 4 gilt entsprechend. ⁷Von der Sperrmüllselbstanlieferung ausgeschlossen sind Abfälle, deren Menge über das übliche Maß eines privaten Haushalts hinausgeht. ⁸Überschreitet die Menge des Sperrmülls das haushaltsübliche Maß, so erfolgt die Annahme nach besonderer Vereinbarung; § 17 gilt entsprechend.

(4) ¹⁾Der Landkreis kann vorstehende Stoffliste erweitern oder einschränken, sofern sich für ei-

ne weitere Abfallart eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für eine Abfallart entfällt bzw. der Verwertungsweg sich ändert. ²⁾Näheres regelt die Benutzungsordnung für die kreiseigenen Einrichtungen zur Wertstoffeffassung. ³⁾Der Landkreis kann für einzelne der genannten Abfallarten auch ein Holsystem einrichten.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹⁾Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs.2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²⁾Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³⁾Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴⁾Die in Satz 1 genannten Abfälle können nach näheren Maßgaben des Landkreises auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen sonstigen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) ¹⁾Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²⁾Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³⁾Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴⁾Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig. ⁵⁾Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) ¹⁾Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Biomüll und Gartenabfälle, soweit der Abfallbesitzer diese nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung),
 - b) Altpapier,
 - c) Verkaufsverpackungen, soweit sie über die dualen Systeme eingesammelt werden
2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse eingegeben werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

²⁾Der Landkreis kann die vorstehende Liste erweitern oder einschränken.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹⁾Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²⁾Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert.

³⁾Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- Für Biomüll und Gartenabfälle:
Grüne Müllnormtonne mit 120 l Füllraum,
- Für Grünabfälle (kein Biomüll):
Müllgroßbehälter (Normgefäße) mit 660 l und 1.100 l Füllraum,
- Für Altpapier:
Normgefäße mit 240 l und 1.100 l Füllraum
- Für Verkaufsverpackungen:
Nach Vorgabe der Betreiber der dualen Systeme

(2) ¹⁾Biomüll und Gartenabfälle sind in den vom Landkreis dazu bestimmten und nach Abs. 1 Satz 3 zugelassenen Biotonnen zur Abfuhr bereit zu stellen und unterliegen dem Bringsystem, soweit sie nach Art und Menge in den Biotonnen nicht erfasst werden können. ²⁾Biomüll tierischen Ursprungs darf in die Biotonnen nicht eingegeben werden; kleine Mengen dieser Abfälle dürfen über den Restmüll entsorgt werden, soweit sie nicht nach den entsprechenden Rechtsvorschriften zu entsorgen sind. ³⁾Für Biomüll pflanzlichen Ursprungs aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

(3) ¹⁾Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 Nr. 1-7 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. ²⁾Nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ³⁾ Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

⁴⁾Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. graue Müllnormtonnen mit | 60 l Füllraum, |
| 2. graue Müllnormtonnen mit | 80 l Füllraum, |
| 3. graue Müllnormtonnen mit | 120 l Füllraum, |
| 4. graue Müllnormtonnen mit | 240 l Füllraum, |
| 5. Müllgroßbehälter (Normgefäß) mit | 660 l Füllraum, |
| 6. Müllgroßbehälter (Normgefäß) mit | 1.100 l Füllraum, |
| 7. Einwegmüllsäcke für Restmüll mit ca. | 60 l Füllraum. |

(4) ¹⁾Einwegmüllsäcke für Restmüll mit 60 Liter Füllraum müssen von den nach § 5 Abs. 2 berechtigten erworben werden. Sie sind nur zugelassen für vorübergehend anfallenden Restmüll, der in

den zugelassenen Normbehältern nicht vollständig untergebracht werden kann.²⁾Bei nicht ständig bewohnten oder mit Müllsammelfahrzeugen nicht anfahrbaren Grundstücken, kann der Landkreis die ausschließliche Verwendung von Einwegmüllsäcken für Restmüll zulassen.³⁾Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie erworben werden können.

(5) ¹⁾Sperrmüll im Sinne des § 1 Abs. 5 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten von jedem Grundstück, für das nach § 5 ein Anschluss- und Überlassungsrecht besteht und das tatsächlich an die Restmüllabfuhr des Landkreises angeschlossen ist, auf Anforderung bis zu zweimal jährlich abgeholt. ²⁾Die Anforderung einer Abholung erfolgt durch den Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten beim Landratsamt. ³⁾Bei der Anmeldung sind Abholadresse, Grundstückseigentümer, sowie Art und Menge des abzuholenden Sperrmülls anzugeben. ⁴⁾Der Landkreis kann zusätzliche Angaben verlangen. ⁵⁾Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt. ⁶⁾Der Landkreis oder der Beauftragte teilen dem Grundstückseigentümer den Abholzeitpunkt in geeigneter Weise mit; Satz 4 gilt entsprechend. ⁷⁾Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können, oder deren Menge über das übliche Maß eines privaten Haushalts hinausgeht. ⁸⁾Überschreitet die Menge des Sperrmülls das haushaltsübliche Maß oder fällt Sperrmüll außerhalb der regelmäßigen Abfahren an, so erfolgen Abholung und Entsorgung nur nach besonderer Vereinbarung und gegen Erstattung der Kosten. ⁹⁾Der Landkreis kann festlegen, dass einzelne Sperrmüllfraktionen getrennt zur Abholung bereitgestellt werden. ¹⁰⁾Für das Bereitstellen zur Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gilt § 15 Abs. 7 entsprechend. ¹¹⁾Sperrmüll kann von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zum Entsorgungszentrum Deponie Gosberg gebracht werden; § 17 gilt entsprechend.

(6) ¹⁾Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ²⁾Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

(7) Die im Rahmen des Holsystems unzulässig bereitgestellten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinn von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹⁾Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für die private Wohnnutzung und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 - 6 vorhanden sein; für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen auch nach Maßgabe des § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). ²⁾Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. ³⁾Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der

benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die voraussichtliche Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁴⁾Für jedes, privater Wohnnutzung dienende Grundstück und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen, muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 30 Litern/Woche zur Verfügung stehen. ⁵⁾Für ein Grundstück mit privater Wohnnutzung durch lediglich 1 Person muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 15 Liter / Woche zur Verfügung stehen (Single-Tonne). ⁶⁾Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück mit privater Wohnnutzung muss zudem eine Biotonne und mindestens eine zugelassene Papiertonne bereitgestellt werden. ⁷⁾Bei Grundstücken mit reiner Wohnnutzung beträgt das höchstens zustehende Papiertonnenvolumen das dreifache Volumen des bereitgestellten Restmülltonnenvolumens. ⁸⁾Bei gemischt genutzten Grundstücken (Wohn- und gewerbliche Nutzung) beträgt das höchstens zustehende Papiertonnenvolumen das dreifache Volumen des bereitgestellten Restmülltonnenvolumens zuzüglich dem Mindestrestmüllvolumen nach Gewerbeabfallverordnung. ⁹⁾Bei rein gewerblich genutzten Grundstücken entspricht das höchstens zustehende Papiertonnenvolumen dem Mindestrestmüllvolumen nach Gewerbeabfallverordnung. ¹⁰⁾Auf die Biotonne kann verzichtet, wer seinen Biomüll und Gartenabfälle nachweislich selbst verwertet (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a).

(2) ¹⁾Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 8 Litern / Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. ²⁾Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

| | |
|---|------------------------------|
| Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen | 3,0 l je Beschäftigten |
| <u>zusätzlich:</u> | |
| a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen | 2,5 l je Bett / Platz |
| b) Gaststätten, Imbissstuben | 5,0 l je Beschäftigten |
| c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen | 2,5 l je Beschäftigten |
| d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen | 1,0 Liter je Schüler / Kind. |

³⁾In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach a) bis d) verringern. ⁴⁾Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. für Veranstaltungen wie z. B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Benutzer ermittelt. ⁵⁾Die Behälterkapazität der Biotonnen beträgt 120 l. ⁶⁾Die Behälterkapazität der Papiersammelgefäße beträgt 240 l oder 1.100 l. ⁷⁾Für Müllgemeinschaften nach Absatz 3 gilt Satz 5 entsprechend.

(3) ¹⁾Der Landkreis kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 - 5 gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gegeben ist und

b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

²⁾Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet. ³⁾Satz 1 gilt entsprechend für die Behältnisse nach § 14 Abs.1 Satz 3.

(4) ¹⁾Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 - 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 festlegen. ²⁾Satz 1 gilt für die Behältnisse nach § 14 Abs.1 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 5 sinngemäß.

(5) ¹⁾Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse bis 240 l Füllraum in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ²⁾Die Müllgroßbehälter für Restmüll und Grün- gut mit Füllvolumen 660 l und 1100 l, sowie die Biomülltonnen (120 l) und Altpapiergefäße stellt der Landkreis oder das vom Landkreis beauftragte Unternehmen grundsätzlich zur Verfügung; sie behalten auch das Eigentum an diesen Behältern. ³⁾Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. ⁴⁾Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁵⁾Die zur Verfügung gestellten Behälter sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und bei Bedarf zu reinigen. ⁶⁾Es ist darauf zu achten, dass die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte nicht überschritten werden. ⁷⁾Für die einzelnen Abfallbehälter sind die nach DIN EN 840-1 und DIN EN 840-2 zu bestimmenden Höchstgewichte zulässig.

(6) ¹⁾Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²⁾Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³⁾Sofern sich der Inhalt der Behältnisse trotz einmaligem Nachrütteln aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen (z. B. Frost) oder nicht satzungsgemäßer Befüllung nicht oder nicht vollständig löst, besteht kein Anspruch auf Entsorgung des im Behältnis verbliebenen Restes.

(7) ¹⁾Die Behältnisse sind nach näherer Weisung des Landkreises oder der vom Landkreis beauftragten Personen am Abholtag (6 Uhr) auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²⁾Die Anfahrtswege und Wendebereiche für die Sammelfahrzeuge müssen freigehalten werden. ³⁾Sofern Behälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist der Landkreis nicht verpflichtet, sie zu entleeren. ⁴⁾Nach der Leerung sind sie unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. ⁵⁾Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁶⁾Können Grundstücke nur über Straßen angefahren werden, die keine öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz), so ist der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer zum Befahren der Straße nicht verpflichtet, wenn er nicht vorher von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt worden ist: Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend ⁷⁾Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) ¹⁾ Nach näherer Maßgabe durch den Landkreis wird Restmüll vierzehntägig, Biomüll wöchentlich oder vierzehntägig und Altpapier in der Regel alle 4 Wochen abgeholt. ²⁾ Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets jeweils geltende Leerungstag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ³⁾ Fällt der gewöhnliche Leerungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴⁾ Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) ¹⁾ Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²⁾ In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) ¹⁾ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zum Entsorgungszentrum Deponie Gosberg oder den anderen, vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²⁾ Der Landkreis macht bei Bedarf eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³⁾ In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴⁾ Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) ¹⁾ Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 3 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²⁾ Eine Erfassung nach § 14 Abs. 3 gilt u.a. als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 3 Nr. 6 je Anfallstelle erforderlich wären.

(3) ¹⁾ Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²⁾ Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18

Bekanntmachungen

¹⁾ Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²⁾ Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6), zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. nicht abgeholte Abfälle entgegen der Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 oder unzulässig bereit gestellte Abfälle entgegen § 14 Abs. 7 nicht wieder zurück nimmt,
5. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
6. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15 Abs. 1 bis 7) zuwiderhandelt,
7. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

¹⁾Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 19.11.2014 und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Forchheim zum 01.07.2023 in Kraft. ²⁾Die Satzung vom 19.11.2014 tritt zum 30.06.2023 außer Kraft.

Forchheim, 20.12.2022
Landratsamt

Dr. Hermann Ulm
Landrat